jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/12/11 1Ob647/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1957

Norm

ABGB §252
AußStrG §9 B1

Rechtssatz

Der Beschluß auf Volljährigerklärung ist dem Jugendamt auch dann zuzustellen, wenn ein Vertreter des Jugendamtes bei Antragstellung und anschließender sofortiger Volljährigerklärung anwesend war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 647/57
  Entscheidungstext OGH 11.12.1957 1 Ob 647/57

Schlagworte

§ 252 ABGB wurde aufgehoben durch Art I Z 11 VolljährG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0006165

Dokumentnummer

JJR_19571211_OGH0002_0010OB00647_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at